

Friedhofsgebührensatzung
Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Roth
vom
15. MAI 2023

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten


- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.03.2021 außer Kraft.

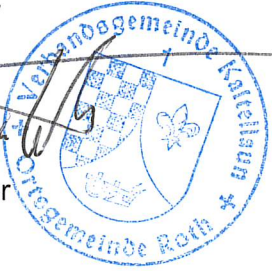
Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Roth, den 17. MAI 2023
Ortsgemeinde Roth


(Walter)
Ortsbürgermeister



V. Benutzung der Leichenhalle inklusive der Reinigung

50,00 Euro

VI. Vorausleistungen für die Grabeinebnung

Ab dem 01.06.2023 werden mit Erstvergabe der Grabstätte folgende Einebnungsgebühren erhoben:

a) für Reihengrabstätten	250,00 Euro
b) für Urnengrabstätten	150,00 Euro
c) für Kissengrabstätten	100,00 Euro

Für das Einebnen der Grabstätten, welche vor dem 01.06.2023 erworben wurden, sind die durch das beauftragte Unternehmen und der Gemeindearbeiter tatsächlich entstandenen Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu erstatten.